

Informationsblatt zum häuslichen Unterricht

- Die allgemeine Schulpflicht kann durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt werden, sofern dieser dem Unterricht an einer öffentlichen Schule oder Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht und gesetzlich geregelter Schulart mindestens **gleichwertig** ist
- Die Teilnahme am häuslichen Unterricht ist von der Bildungsdirektion zu **untersagen**, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist
- Der zureichende Erfolg des Unterrichtes ist jährlich **vor** Schulschluss durch eine **Externistenprüfung** an einer im § 5 SchPflG genannten entsprechenden Schule nachzuweisen (die Prüfung entfällt in der Vorschulstufe)
- Eine Teilnahme am häuslichen Unterricht ist bei der Bildungsdirektion **vor** Beginn des Schuljahres **anzuzeigen**. Eine **Abmeldung** während des laufenden Schuljahres ist nicht möglich
- Eine **Abmeldung** zum häuslichen Unterricht gilt jeweils für ein Schuljahr. Sie muss daher **jährlich** neu angezeigt werden
- **Überspringen** und **Wiederholen** einer Schulstufe ist im häuslichen Unterricht nicht möglich
- Die Absolvierung des häuslichen Unterrichtes nach dem Lehrplan der **Polytechnischen Schule** ist nicht möglich
- Für Schüler/innen, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler/innen aufzunehmen sind und eine **Deutschförderklasse** oder einen **Deutschförderkurs** (gem. § 8h SchOG) zu besuchen haben, ist die Teilnahme an häuslichem Unterricht **unzulässig**
- Sofern während des Unterrichtsjahres eine **Rückkehr** an eine Schule gewünscht wird und der häusliche Unterricht vorzeitig abgebrochen werden soll, ist dies der Bildungsdirektion umgehend mitzuteilen
- **Schulbücher** können in Prüfungsschule oder Stammschule bzw. Sprengelschule angefordert werden, welche das betreffende Schülerstammbblatt führen
- Es besteht kein Anspruch auf **Schülerfreifahrt**

Zur Externistenprüfung

- Externistenprüfungen können nur an jenen Schulen abgelegt werden, an welchen durch die Schulbehörde eine örtlich zuständige **Externistenprüfungskommission** eingerichtet wurde
- An der betreffenden Prüfungsschule ist ein **Ansuchen um Zulassung** zur Ablegung einer Externistenprüfung über die betreffende Schulstufe der entsprechenden Schulart einzubringen. Nähere Informationen erhalten Sie an der jeweiligen Prüfungsschule
- Bei Nichtbestehen der Externistenprüfung ist ein **Widerspruch** binnen 5 Tagen nach Erhalt der Rechtsmittelbelehrung möglich. Der Widerspruch richtet sich an die Bildungsdirektion und ist bei der Prüfungsschule schriftlich (jedoch nicht per E-Mail) einzubringen.
- Externistenprüfungen, die zum Nachweis des zureichenden Erfolges des Besuches des häuslichen Unterrichts oder von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht abzulegen sind, dürfen **nicht wiederholt** werden
- Für **jedes Zeugnis**, das die Externistenprüfungskommission ausstellt, ist eine **Gebühr** von (derzeit) Euro 14,30 (gemäß § 14 – TP 14 Gebührengesetz) VOR Abholung des Zeugnisses zu bezahlen. Dies gilt auch im Falle der Ausstellung eines negativen Zeugnisses oder bei Verlust eines Zeugnisses und der daher erforderlichen Neuausstellung
Die Einzahlung hat auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu erfolgen:
Bankverbindung: BAWAG P.S.K.
IBAN: AT56 0100 0000 0580 4713
BIC: BUNDATWW
Als Verwendungszweck ist anzugeben: Gebühr – Ausstellung eines Externistenprüfungszeugnisses
- Der **Nachweis** über die **Einzahlung** ist zur Abholung des Zeugnisses mitzubringen. Fehlt dieser Nachweis, so darf das Zeugnis nicht übergeben werden
- Eine **Kopie** des Externistenprüfungszeugnisses ist der Bildungsdirektion als Nachweis des zureichenden Erfolges umgehend nach der Ausstellung vorzulegen
- Der **Nichtantritt** zur Externistenprüfung ist eine Verletzung des Schulpflichtgesetzes, die gemäß § 24 Abs. 4 Schulpflichtgesetz durch die Bezirksverwaltungsbehörde mit einer **Verwaltungsstrafe** geahndet werden kann
- Bei **nicht erfolgreich absolvierter Externistenprüfung** ist die Schulpflicht fortan an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht auf Dauer ausgestatteten Privatschule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu erfüllen. Die Erfüllung der Schulpflicht hat im folgenden Schuljahr auf der nicht erfolgreich absolvierten Schulstufe zu erfolgen.

Rechtsquellen

§ 11 ff Bundesgesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985) StF: BGBl. Nr. 76/1985 (WV)

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 31. Juli 1979 über die Externistenprüfungen

StF: BGBl. Nr. 362/1979

§ 42 ff Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz - SchUG)

StF: BGBl. Nr. 472/1986 (WV)